

Seelmatten G : GWR : 1433
Seelmatten F : ausser Betrieb
Neubrunnen B/Causser Betrieb
Neubrunnen A+D+E : GWR : 1438

2881

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 10. Dezember 1998

G 5 i Turbenthal. Wasserversorgung der Gemeinde. Quellfassungen Neubrunnen (A bis E) und Seelmatten (F bis H). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Gemeinde Turbenthal erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht vom 3. Oktober 1997 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Neubrunnen (A bis E) und Seelmatten (F bis H). Mit Schreiben vom 19. Juni 1998 unterbreitete der Gemeinderat die Schutzzonenakten dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft. Dieses nahm am 30. Juli 1998 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 8. September 1998 setzte der Gemeinderat Turbenthal die Schutzzonen fest und erliess die entsprechenden Schutzzonenreglemente. Gleichzeitig überwies er die Schutzzonen Seelmatten H an den Gemeinderat Bichelsee-Balterswil (Kanton Thurgau) zur Genehmigung der auf ihrem Gemeindegebiet liegenden Teile der Schutzzonen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Winterthur vom 2. November 1998 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Neubrunnen (A bis E) und Seelmatten (F bis H) gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der Schutzzonenreglemente dem Gemeinderat Turbenthal für die im Kanton Zürich liegenden Schutzzonen. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Turbenthal vom 8. September 1998 festgesetzten Schutzzonen um die Quelfassungen Neubrunnen (A bis E) und Seelmatten (F bis H) und die entsprechenden Schutzzonenreglemente werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenreglement der Quelfassungen Neubrunnen (A bis E) mit Schutzzonenplan 1:1'000 (Nr. 98.1570-1) vom 20. August 1998
- Schutzzonenreglement der Quelfassungen Seelmatten (F und G) mit Schutzzonenplan 1:1'000 (Nr. 98.1570-3) vom 20. August 1998
- Schutzzonenreglement der Quelfassung Seelmatten H mit Schutzzonenplan 1:1'000 (Nr. 98.1570-4) vom 20. August 1998.

II. Der Gemeinderat Turbenthal wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und vom Gemeinderat Turbenthal, 8488 Turbenthal, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 486.--	(Konto 3015.4310, Gebühren)
- Ausfertigungsgebühr:	Fr. 60.--	(Konto 3015.4310)
Total	<u>Fr. 546.--</u>	

IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Turbenthal, 8488 Turbenthal (für sich und zu Handen aller Grundeigentümer);
- die Wasserversorgung Turbenthal, 8488 Turbenthal;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;

- den Gemeinderat Bichelsee-Balterswil, 8363 Bichelsee;
- Amt für Umweltschutz des Kantons Thurgau, Bahnhofstrasse 55, 8510 Frauenfeld;
- das DLZ der Baudirektion (Finanz- und Rechnungswesen);
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 10. Dezember 1998
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Rudolf', written in a cursive style.

